

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 15. November 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Land, vom 9. November 2005 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum 1. November 2005 bis 31. Dezember 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) beantragte für seine Tochter A Familienbeihilfe für den Zeitraum 1.11.2005 bis 31.12.2006, weil diese nach Abschluss des Fachhochschul-Diplomstudienganges MultMediaArt im Juni 2005 eine 14-monatige Fortbildung an der Animation-school-hamburg, Stiftung Berufliche Bildung, Hamburg, besuchte.

Zur Vorlage gebracht wurden in diesem Zusammenhang ein Diplomprüfungszeugnis der Fachhochschule X GmbH vom 22.6.2005 und eine Diplom-Urkunde vom 1.7.2005, mit welcher der Tochter des Bw infolge Ablegung der Diplomprüfung im Fachhochschul-Diplomstudiengang MultmediaArt der akademische Grad Magistra (FH) für künstlerisch-gestaltende Berufe verliehen wurde, sowie ein Schulungsvertrag zwischen der Tochter des Bw und der Stiftung Berufliche Bildung, Hamburg, hinsichtlich der Bildungsmaßnahme „Fortschreibung zum Animationsdesigner bzw. Comiczeichner“. Weiters beigelegt wurde unter anderem eine Bescheinigung der Stiftung Berufliche Bildung, mit der bestätigt wird, dass die

Tochter A von 1.11.2005 bis 31.12.2006 Schülerin der aus EG-Mitteln geförderten „Vollzeitqualifizierung Animations-Design (Zeichentrickfilm/Comizeichner) sein werde.

In einem Informationsblatt der Stiftung Berufliche Bildung (SBB) wird zur Qualifizierung „Modulare Weiterbildung im Bereich Trickfilm/Comic“ Folgendes ausgeführt:

„Die Animation-school-hamburg ist ein Projekt der Stiftung Berufliche Bildung in Kooperation mit der TFC Trickcompany Filmproduktion GmbH und dem Bildungswerk Medien e.V.

Zielgruppe der Qualifizierung sind AbsolventInnen einer grafischen oder vergleichbaren Ausbildung, Illustratorinnen sowie außergewöhnliche zeichnerische Talente ohne Möglichkeiten eines Hochschulzugangs.

Das Projekt ist praxisorientiert angelegt. Die Trainer kommen aus Trickfilmstudios und der Comicbranche und vermitteln nur solche Kenntnisse, die auf dem Arbeitsmarkt erforderlich sind. Zu den wesentlichen Zielen gehört die Einübung teamorientierten Arbeitens unter festen Zeit-, Stil- und Zielvorgaben.

Qualifizierungsthemen sind die Tätigkeitsfelder: Design, Storyboard, Background, Animation, Assistenz, Coloration, Postproduction. Seit 2003 wird auch eine Qualifizierung zum Comiczeichner angeboten.

Die Qualifizierung ist in 2 Phasen gegliedert: 7 Monate zeichnerische Grundlagen und computergestützte Verfahren, 7 Monate Projektphase.

In beiden Phasen erfahren die Teilnehmer eine trainergestützte Anleitung. Ziel ist ein eigenständiges und selbstgesteuertes Lernen, das seine Tragfähigkeit insbesondere in der Projektphase unter Beweis stellen muss.

In der Projektphase ist ein Abschlussfilm oder eine Comic von 48 Seiten im Team (3-5 Teilnehmer) zu produzieren.

Die Gesamtdauer der Qualifizierung beträgt 14 Monate.

Die Unterrichtszeit pro Woche beträgt 30 Stunden. Gebühren pro Monat € 225,-.

Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Behörde für Bildung und Sport.“

Über schriftliche Befragung teilte der Bw mit Schreiben vom 18.10.2005 mit, dass die Qualifizierung nicht mit einem Diplom abschließe, der Teilnehmer jedoch nach Erstellung eines Abschlussfilmes ein Zertifikat erhalte. Bei Nichterbringung des Abschlussfilmes erhalte man lediglich eine Teilnahmebestätigung.

Das Finanzamt wies den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe mit Bescheid vom 9.11.2005 mit der Begründung ab, dass gemäß § 2 (Abs.1) Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) für volljährige Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe, die in einem Beruf ausgebildet oder in einer Fachschule fortgebildet werden. Eine Berufsausbildung sei dann anzunehmen, wenn es sich um eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule handle.

Da die Tochter des Bw einen Kurs besucht habe der von einer Stiftung angeboten wird, stehe Familienbeihilfe nicht zu.

Dagegen wurde fristgerecht Berufung erhoben und vorgebracht, die Tochter des Bw führe ihre Ausbildung in Deutschland fort, da es in Österreich keine Schule dieser Art gebe, die für sie notwendig sei, um die Qualifikation für ihren späteren Beruf zu erreichen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 22.11.2005 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und begründet, dass es sich bei einer Fachschule um die in den §§ 58 und 59 des Schulorganisationsgesetzes definierten gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen handle. Es müsse sich dabei um eine öffentliche Schule oder um eine Privatschule, die zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt ist, handeln. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil einer Berufsausbildung bzw. Berufsförderung sei das Ablegen von Prüfungen. Die Bildungseinrichtung „Stiftung Berufliche Bildung“ falle nicht unter den Begriff „Fachschule“, überdies fehle auch ein wesentlicher Bestandteil einer Ausbildung bzw. Fortbildung, nämlich das Ablegen von Prüfungen.

Mit Schreiben vom 22.12.2005 beantragte der Bw die Vorlage der Berufung an den unabhängigen Finanzsenat.

Über schriftlichen Bedenkenvorhalt des unabhängigen Finanzsenates führte die Tochter Bw, A mit Schriftsatz vom 15.5.2007 in Ergänzung zur Berufungsschrift ihres Vaters aus, dass das Studium MultiMediaArt an der Fachhochschule Grundwissen in den Bereichen Audio, Video, Grafik und 3D Animation vermittelte. Als Schwerpunkt habe sie sich damals für 3D Animation entschieden. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung habe sie dann ihre Vorliebe für 2D- also Zeichentrickanimation entdeckt und beschlossen sich darauf zu spezialisieren. Da dies an der FH X nur in geringem Ausmaß (Praktikum und Diplomarbeit) möglich wäre, habe sie die Animation-school-Hamburg besucht. Ohne diese Fortbildung könnte sich die Tochter des Bw nicht als „Zeichentrickanimationsdesigner“ bezeichnen, da sie sich an der FH X mit den dort angebotenen Lehrinhalten nicht ausreichendes Wissen sowie die essentiellen praktischen Fähigkeiten aneignen hätte können. Nach Ansicht der Tochter des Bw sollten die

Beherrschung der Techniken der Zeichentrickanimation fester Lehrbestandteil an der FH sein, da die Qualität des 3D Designs sowie der Animationen dadurch noch enorm gesteigert werden könnten. Die Tochter A fühle sich nach eigenen Ausführungen erst jetzt den Anforderungen der Animationsbranche gewachsen. Die Verbesserung und den Erwerb neuer Animationskenntnisse könne man unschwer an zwei Beispielen auf der Website der Tochter A sehen. Bei den Beispielen handle es sich um den Diplomfilm „XY“ (2004), der an der FH erstellt wurde und um den Abschlussfilm „XYZ“ (2006), der an der Animation school Hamburg fertiggestellt worden sei.

Die Fortbildung an der Animation-school-Hamburg habe sie am 31.12.2006 abgeschlossen. Seit Jänner 2007 sei sie bei der Fa.AM AG in Köln beschäftigt. Dies sei eine Zeichentrickproduktionsfirma, die gerade an der Kolorierung des Zeichentrickfilms „D“ arbeite. Es werde dort mit einem Programm namens Animo gearbeitet, welches sie während ihrer Fotbildung an der Animation School Hamburg und dem dazugehörigen Praktikum erlernt habe.

Beigelegt wurde in diesem Zusammenhang ein befristeter Anstellungsvertrag der Tochter A als Digital Artist mit der AM AG, befristet vom 8.1. bis zum 30.6.2007. Laut § 2 des Vertrages ist die Befristung projektbedingt zur Ausführung von Kolorarbeiten am Kinofilm „D“ und endet am 30.6.2007 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Des Weiteren vorgelegt wurde ein Zertifikat der Stiftung Berufliche Bildung (Animation-school-Hamburg) vom 31.12.2006, mit dem bestätigt wird, dass die Tochter des Bw die „Qualifizierung zur Animationsdesignerin/ Comizeichnerin erfolgreich abgeschlossen hat“. Als Qualifizierungsinhalte werden hiebei diverse Workshops, die Erstellung des Abschlussfilms „XYZ“ im Team und ein 3-monatiges Praktikum beim Animationsstudio L aufgezählt.

Die Beurteilung durch die Stiftung Berufliche Bildung im Zertifikat lautet wie folgt:

„Soziale Kompetenzen:

Wir haben Frau AS als eine sehr zuverlässige, gewissenhafte und aufgeschlossene Teilnehmerin kennen gelernt, die sich mit großer Einsatzbereitschaft in die umfangreichen Qualifizierungsbereiche der Animationsbranche eingearbeitet hat. Sie ist in der Lage sowohl individuell als auch im Team sehr effektiv zu arbeiten....

Arbeitsweise:

Frau AS hat bei den an sie gestellten Anforderungen der Qualifizierung sehr große Belastbarkeit bewiesen. Sie bringt eine sehr hohe Lernbereitschaft mit und arbeitet kontinuierlich und zielorientiert.

Besondere Fachkompetenzen:

Frau AS hat ein sehr gutes Gespür für Figuren in Bewegung. Wir empfehlen, Frau AS insbesondere in den Bereichen Design, Animation, Animationsposing Storyboard und Compositing einzusetzen.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs.1 lit.b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Unter Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs.1 lit. b FLAG 1967 versteht die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz das für das künftige Berufleben erforderliche Wissen ermittelt wird.

Die Tochter des Bw besuchte nach Absolvierung der Fachhochschule (MultimediaArt) nach eigenen Angaben eine 14-monatige Fortbildung zum Animationsdesigner samt dazugehörigem Praktikum beim Animationsstudio L GmbH. Die Animation-school-Hamburg ist ein Projekt der Stiftung Berufliche Bildung in Kooperation mit der TFC Trickcompany Filmproduktion GmbH und dem Bildungswerk Medien e.V. Zielgruppe der Qualifizierung der modularen Weiterbildung im Bereich Trickfilm/ Comic sind AbsolventInnen einer grafischen oder vergleichbaren Ausbildung, IllustratorInnen sowie zeichnerische Talente ohne Möglichkeiten eines Hochschulzuganges. Das Projekt ist praxisorientiert angelegt, wobei die Trainer aus Trickfilmstudios und der Comicbranche kommen und nur solche Kenntnisse vermitteln, die auf dem Arbeitsmarkt erforderlich sind. Prüfungen und insbesondere Abschlussprüfungen im Sinne eines qualifizierten Abschlusses sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen eines dazugehörigen 3-monatigen Praktikums in einem Animationsstudio wird den Praktikanten die Möglichkeit gegeben praktische Berufserfahrungen zu sammeln.

Eine derartige Weiterbildung bzw. Praktikum ist jedenfalls keine Voraussetzung für die Ausübung des mit dem Hochschulstudium (Kernfächer Design, Video, Animation und Audio) erworbenen Berufes, sondern es erfolgt auf freiwilliger Basis. Bei dem **nachuniversitären** Besuch der praxisorientierten Qualifikation an der Animation-school-Hamburg steht nach

Auffassung des unabhängigen Finanzsenats die fachpraktische Weiter- bzw. Fortbildung eindeutig im Vordergrund. Auch wenn eine solche Fortbildung für den weiteren Berufsweg von Vorteil sein sollte und von der EU durch finanzielle Zuschüsse gefördert wird, ist eine Berufsausbildung nicht gegeben.

Abgesehen davon sieht die von der internationalen Arbeitsorganisation ILO in Genf zum Zwecke der internationalen Vergleichbarkeit von Arbeitsmarktstatistiken herausgegebene internationale Berufssystematik ISCO-88 die Berufsgattung eines Zeichentrickanimationsdesigners nicht vor, welcher Umstand allein schon grundsätzlich gegen das Vorliegen einer eigenständigen Berufsausbildung in diesem Bereich spricht.

Nach der bereits zitierten Gesetzesbestimmung des § 2 Abs.1 lit.b FLAG besteht für Kinder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr auch Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn diese Kinder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden. Fachschulen sind die in §§ 58 und 59 des Schulorganisationsgesetzes BGBI.Nr. 242/1962 genannten gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Die Ausbildung an den genannten Fachschulen wird durch Abschlussprüfung beendet. Der Besuch einer ausländischen Schule kann auch als Berufsfortbildung an einer Fachschule gewertet werden, wenn diese Schule nach Art und Umfang der Wissensvermittlung einer inländischen Fachschule gleichwertig ist.

Der 14-monatige nachuniversitäre Besuch einer praxisorientierten Fortbildung ohne Abschlussprüfung und –zeugnis (spezifisch zugeschnitten auf Absolventen einer grafischen oder vergleichbaren Ausbildung, sowie für Personen mit Berufserfahrungen im Zeichenbereich) durch eine Fachhochschulabsolventin für künstlerisch-gestaltende Berufe vermag insgesamt die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 lit.b FLAG nicht zu erfüllen. Daran vermochten auch die Ausführungen der Tochter, hiedurch insgesamt eine Verbesserung ihrer Fachkenntnisse erzielt zu haben, nichts zu ändern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 1. Juni 2007